

Newsletter Steuern & Recht - September 2024

1. Durch die Eilverordnung Nr. 107/2024 eingeführte Steuererleichterungen

Die Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 (REV Nr. 107/2024) zur Regelung einiger fiskalisch-budgetärer Maßnahmen für die Verwaltung der auf das konsolidierte rumänische Gesamthaushalt 2024 entfallenden Haushaltsforderungen und Haushaltsdefizits sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte (veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens - Teil I - am 6. September 2024) führt eine Reihe von Steuererleichterungen ein, die bei den nachstehenden Kategorien von Steuerpflichtigen Geltung finden:

a) Juristische Personen:

- Erlass der steuerlichen Nebenverbindlichkeiten (Verzugs- und Verspätungszinsen, Säumniszuschläge und sonstige steuerliche Nebenkosten), die auf die zum 31. August 2024 einschließlich ausstehenden (staatshaushaltsrechtlichen) Hauptverbindlichkeiten entfallen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Tilgung der - von der zentralen Steuerbehörde verwalteten, zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden - Hauptverbindlichkeiten bis einschließlich zum Einreichungstag des Antrags auf Erlass von steuerlichen Nebenleistungen, jedoch nicht später als dem 25. November 2024;
 - die Entrichtung aller von der zentralen Steuerbehörde verwalteten steuerlichen Hauptverbindlichkeiten und Nebenleistungen, deren Abführungsfristen zwischen dem 1. September 2024 und dem Einreichungstag des Antrags auf Erlass der steuerlichen Nebenleistungen einschließlich liegen, jedoch nicht später als dem 25. November 2024;
 - die bis einschließlich zum Einreichungstag des Antrags auf Erlass der steuerlichen Nebenleistungen erfolgte fristgerechte Abgabe sämtlicher Steuererklärungen und -anmeldungen;
 - die – nach der Erfüllung der obigen Voraussetzungen – bis einschließlich zum 25. November 2024 erfolgte Einreichung des Antrags auf Erlass der steuerlichen Nebenkosten, unter Androhung der Verwirkung.

Die Streichung der steuerlichen Nebenleistungen kann auch in anderen Fällen erwirkt werden, z.B. bei vor dem 31. August 2024 fälligen und zu diesem Zeitpunkt bereits getilgten Hauptverbindlichkeiten oder bei Steuerzahlern, die in den Genuss von Ratenzahlungen kommen, wenn die jeweiligen Ratenzahlungen bis zum Einreichtag des Antrags auf Erlass der steuerlichen Nebenkosten abgeschlossen ist.

Steuerschuldner können die Finanzbehörde bis einschließlich den 25. November 2024 von ihrem Wunsch, in den Genuss der Streichung der steuerlichen Nebenleistungen zu kommen, in Kenntnis setzen, wobei die jeweilige Mitteilung eine Stundung der steuerlichen Nebenkosten oder eine Nichteinleitung oder Aussetzung des Verfahrens zur Zwangsvollstreckung / Beitreibung derselben zur Folge hat, entweder bis zum Tag der Entscheidung über den Antrag auf Erlass der steuerlichen Nebenleistungen oder, wenn der Schuldner keinen solchen Antrag (auf Erlass der steuerlichen Nebenleistungen) gestellt hat, bis einschließlich zum 25. November 2024.

Die sich für einen Erlass eignenden, nach dem Inkrafttreten der Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 getilgten steuerlichen Nebenkosten werden nach Maßgabe der Steuerverfahrensordnung erstattet.

- Bonus (Ermäßigung) in Höhe von 3% der Steuerschuld für der Körperschaftsteuer oder der Einkommenssteuer für Kleinunternehmen unterliegenden Steuerpflichtigen, im Steuerjahr 2024 bzw. im 2024 beginnenden Finanzjahr, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - sämtliche Steuererklärungen/-anmeldungen sind abgegeben;

Newsletter Steuern & Recht - September 2024

- die jährliche, auf das Steuerjahr 2024/abweichende, 2024 beginnende Finanzjahr (*Besteuerungszeitraum*) bezogene Körperschaftssteuer/Kleinstunternehmenssteuer ist vollständig und fristgerecht entrichtet / getilgt worden;
- zur auf das Steuerjahr 2024/abweichende, 2024 beginnende Finanzjahr entfallenden gesetzlichen Abgabefrist der jährlichen Körperschaftsteuererklärungen bzw. der auf das vierte Quartal des Steuerjahres 2024 entfallenden Einkommensteuererklärungen für Kleinstunternehmen liegen keine weiteren ausstehenden Verbindlichkeiten vor.

Die Ermäßigung (Bonus) gilt auch für Steuerpflichtige, die für das Steuerjahr 2024 / das 2024 beginnende Finanzjahr eine Mindestumsatzsteuer schulden.

Die Finanzbehörde hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die (Einräumung der) Steuerermäßigung von Amts wegen festzustellen und, nach Ablauf der Abgabefrist der - auf den jeweiligen Steuerpflichtigen entfallenden - Jahressteuererklärung, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Die ermäßigten - "bonusgegenständlichen" - **Beträge werden nicht zurückerstattet**, sondern mit der **Steuerschuld** des Steuerpflichtigen **verrechnet**.

b) Natürliche Personen:

Der teilweise Erlass von am 31. August 2024 ausstehenden steuerlichen Hauptverbindlichkeiten und den darauf entfallenden Nebenleistungen ist möglich, wie folgt:

- Streichung von 50% der unter 5.000,- RON liegenden Hauptverbindlichkeiten, wenn diese bis zum Einreichungstag des Erlassantrags, spätestens jedoch bis zum 25. November 2024, jeweils zur Hälfte entrichtet sind;
- Streichung von 25% der über 5.000,- RON liegenden Hauptverbindlichkeiten, wenn diese bis zum Einreichungstag des Erlassantrags, spätestens jedoch bis zum 25. November 2024, jeweils zu 75% entrichtet sind.

Die nach dem Inkrafttreten der Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 getilgten, sowohl auf die **Hauptverbindlichkeiten** als auch auf deren **erlassfähigen Nebenleistungen** entfallenden **Beträge** werden erstattet.

Quelle: Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 (REV Nr. 107/2024) zur Regelung einiger fiskalisch-budgetärer Maßnahmen für die Verwaltung der auf das konsolidierte rumänische Gesamthaushalt 2024 entfallenden Haushaltsforderungen und Haushaltsdefizits sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte und Verordnung Nr. 55521/2024 zur Genehmigung des Erlassverfahrens bestimmter Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt.

2. Einheitliches Patentsystem

Am 1. September 2024 ist das Einheitspatentsystem auch in Rumänien in Kraft getreten. Sohin wurde unser Land der 18. europäische Mitgliedstaat, der die Ratifizierungsurkunde des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht hinterlegt hat, und in die Liste der Staaten aufgenommen, die Deckungsschutz für die Rechtswirkungen des Einheitspatents auf ihrem Staatsgebiet gewährleisten.

Newsletter Steuern & Recht - September 2024

Das Einheitspatent ist ein europäisches Patent, das vom Europäischen Patentamt (EPA) nach den im Europäischen Patentübereinkommen festgelegten Regeln und Verfahren erteilt wird. Einer der Vorteile des neuen Systems besteht darin, dass ein Patentinhaber die einheitliche, sich auf das Gebiet aller EU-Mitgliedstaaten, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, erstreckende Rechtsschutzwirkung beantragen kann.

Schlüsselmerkmale des Einheitspatents:

- bietet einen einheitlichen Deckungsschutz in allen Staaten, die die Ratifizierungsurkunden unterzeichnet haben, nämlich in Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Slowenien und Schweden.
- bietet ein vereinfachtes Verfahren für einen einheitlichen, flächendeckenden Patentschutz, das den bürokratischen und Kostenaufwand erheblich reduziert.
- das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents beginnt mit der Einholung eines europäischen Patents, woraufhin ein Antrag auf Erteilung eines Patents mit einheitlicher Wirkung zu stellen ist.
- Inhaber müssen ihr Patent nicht mehr in jedem einzelnen Staat validieren lassen, sondern können das Einheitspatent mit einer einzigen Anmeldung beim EPA beantragen - einer Regionalstelle, die als universale Anlaufstelle fungiert und auch für die zentralisierte Verwaltung des Einheitspatents und der damit verbundenen Gebührenabführungen zuständig ist.
- Das Einheitspatentsystem wird sowohl mit dem nationalen als auch mit dem klassischen europäischen Patentsystem koexistieren, wobei es den Inhabern freisteht, sich für das System zu entscheiden, das ihren wirtschaftlichen und strategischen Bedürfnissen am besten gerecht wird.

Quelle: Bekanntmachung vom 29.08.2024 auf der Homepage des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Marken, Gesetz Nr. 81/2024 zur Ratifikation des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht, das zur Unterzeichnung aufgelegt und von Rumänien am 19. Februar 2013 in Brüssel unterzeichnet wurde.

3. Die DORA-Verordnung - Digital Operational Resilience Act

Die EU-Verordnung 2554/2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor, kurz „DORA“ genannt, wurde Ende 2022 formalisiert und soll ab 17. Januar 2025 in Kraft treten.

Beispielsweise kommt die DORA -Verordnung bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten, Kontoinformationsdienstleistern, E-Geld-Instituten und Wertpapierfirmen zur Anwendung.

Um ein hohes gemeinsames Niveau an digitaler operationeller Resilienz bzw. digitaler operativen Belastbarkeit zu erreichen, legt die DORA-Verordnung einheitliche Anforderungen an die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen, die die operationellen Prozesse von Finanzunternehmen unterstützen, wie folgt fest:

- A. Für Finanzunternehmen geltende Anforderungen in Bezug auf:
- Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
 - Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und - auf freiwilliger Basis - erheblicher Cyberbedrohungen an die zuständigen Behörden;
 - Meldung schwerwiegender zahlungsbezogener Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle durch Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Kontoinformationsdienstleister und E-Geld-Institute an die



Newsletter Steuern & Recht - September 2024

- zuständigen Behörden;
 - Tests der digitalen operationalen Resilienz bzw. Prüfung der digitalen operativen Belastbarkeit;
 - Austausch von Informationen und Erkenntnissen in Bezug auf Cyberbedrohungen und Schwachstellen;
 - Maßnahmen für das solide Management des IKT-Drittparteienrisiko.
- B. Anforderungen in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen zwischen IKT-Drittdienstleistern und Finanzunternehmen.
- C. Vorschriften über die Einrichtung und Ausführung des Überwachungsrahmens für kritische IKT-Drittdienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen für Finanzunternehmen.
- D. Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Vorschriften über die Beaufsichtigung und Durchsetzung aller von der DORA-Verordnung erfassten Sachverhalte durch zuständige Behörden.

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, Sect.1, 011745 Bukarest

Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com



Newsletter Steuern & Recht - September 2024

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren Newsletter.

Dan Iliescu

Legal Services Partner

e-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro



Sorana Cernea,

Managing Partnerin

e-Mail: sorana.cernea@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 30. September 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Dan Iliescu, Legal Partner](#) und [Sorana Cernea, Managing Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania
Copyright ©2024 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien